

II. Formelle auswärtige Gewalt

Unterscheidet man zwischen einer formellen und einer materiellen Seite der Vertretung des Staates nach aussen,²⁶⁰ hat der Landesfürst als Inhaber der formellen auswärtigen Gewalt umfassende (Repräsentations-) Befugnisse. «Ihm kommen all jene Akte zu, in denen der Staat seinen Willen nach aussen rechtswirksam kundtut, in denen er sich als Völkerrechtssubjekt an die übrigen Völkerrechtssubjekte wendet und sich durch Erklärungen berechtigt und verpflichtet.»²⁶¹ So erteilt er im Rahmen des Vertragsschliessungsverfahrens²⁶², das in gemeinsamer Absprache zwischen Fürst und Regierung initiiert wird, den Unterhändlern die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht und ratifiziert die Staatsverträge, die vom Regierungschef gegenzuzeichnen sind.²⁶³ Dies betrifft im Bereich der Aussenvertretung auch alle hoheitlichen Akte und Erklärungen des Landesfürsten, soweit sie für den Staat verbindlich sind.²⁶⁴ Sie können aber andererseits auch nicht ohne Landesfürst ergehen. Sie müssen von ihm gesetzt bzw. abgegeben werden oder auf ihn zurückführbar sein, wie dies etwa bei der bevollmächtigten Vertretung der Fall ist.²⁶⁵ Durch die Ratifikation der Staatsverträge, die die Zustimmung des

grossen Unterschiede zwischen den Kompetenzen für die Wahrnehmung der formellen Seite der Vertretung des Staates nach aussen und der materiellen Seite gibt. Vgl. auch Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 29 ff. und 117 f. und Thomas Allgäuer, *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung*, S. 264 f.

260 Vgl. Peter Wolff, *Die Vertretung des Staates nach aussen*, S. 279 f., der sich bei dieser Differenzierung auf Friedrich Koja, *Wer vertritt die Republik*, S. 625 bezieht, wonach die formelle Seite der Vertretung des Staates nach aussen jene Akte erfasst, in denen ein Staat seinen Willen nach aussen wirksam kundtut, während zur materiellen Seite die innerstaatliche Willensbildung gerechnet wird.

261 Vgl. Thomas Allgäuer, *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung*, S. 264 unter Bezugnahme auf einen Beitrag in: *LVolksblatt* vom 24. Januar 1987.

262 Hier sind Staatsverträge gemeint und nicht Verwaltungsvereinbarungen, die zum Kompetenzbereich der Regierung gehören. Siehe zu den Verwaltungsvereinbarungen Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 197 ff.

263 Vgl. Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 175; vgl. auch Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 73 und Thomas Allgäuer, *Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung*, S. 266.

264 Vgl. Peter Wolff, *Die Vertretung des Staates nach aussen*, S. 280.

265 Vgl. Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 73. A. A. Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 174, der die Ansicht vertritt, dass die völkerrechtliche Verbindlichkeit und insgesamt jeder aussenrelevante verbindliche Akt auf den Fürsten und die Regierung zurückzuführen ist.